

**Hauptsatzung  
der Stadt Bad Ems  
vom 01.02.2023**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Bad Ems, Bleichstraße 1, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Bad Ems, Bleichstraße 1. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 2  
Ausschüsse des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
  1. Hauptausschuss,
  2. Rechnungsprüfungsausschuss,
  3. Ausschuss für Bauwesen, Raumordnung und Umwelt (Bauausschuss),
  4. Ausschuss für Tourismus und Welterbe,
  5. Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Kultur,
  6. Ausschuss für Jugend, Senioren, Sport und Soziales.

- (2) Über die Zahl der Mitglieder entscheidet der Stadtrat vor der Wahl der Ausschüsse. Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Hauptausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt.
- (4) Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein; dies gilt auch für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (5) Der Stadtrat kann für bestimmte Aufgaben weitere Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise bilden.
- (6) Die Zuständigkeit der Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise ergibt sich grundsätzlich aus ihrer Bezeichnung, soweit der Stadtrat nicht allgemein oder für einzelne Angelegenheiten durch Beschluss spezielle Regelungen getroffen hat. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse**

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung. Dem Hauptausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über
  1. den Haushaltsplan,
  2. die Satzungen,
  3. die Bauleitplanung
  4. die Regionalplanung,
  5. Entwicklungsvorhaben
  6. die Finanzplanung.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
  1. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 2.500,-- EUR;
  2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren einschließlich der vorgeschalteten Vorverfahren (insbesondere Widerspruchsverfahren nach der VwGO) sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;
  3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten von 15.000,-- EUR bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- EUR, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;

4. Verfügung über Stadtvermögen (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) ab einer Wertgrenze von mehr als 15.000,-- EUR bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- EUR im Einzelfall. Bei einem Tausch ist für die Beurteilung der Wertgrenze die Leistung der Stadt Bad Ems (Verkaufswert) maßgebend.
  5. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist; 6. Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist.
  6. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben von einem Betrag von 2.500,-- EUR bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- EUR;
  7. Die Zustimmung zu Personalentscheidungen gem. § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO;
  8. Entscheidungen über Bauvorhaben, zu denen Ausnahmen und Befreiungen von bestehenden Satzungen zu erteilen sind.
  9. Ausübung des Vorkaufsrechts;
  10. Entscheidung über Hausnummerierungspläne
  11. Entscheidung über Beschwerden und Anregungen im Sinne von § 16 b\_GemO.
- (4) Dem Planungs- u. Bauausschuss wird die abschließende Entscheidung über einzelne Bauvorhaben übertragen, zu denen Stellungnahmen nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung abzugeben sind, soweit sie nicht dem Hauptausschuss übertragen oder Grundzüge der Stadtplanung berührt sind. Ausgenommen sind sanierungsrechtliche Genehmigungen nach §§ 144-Abs. 2 Nr. 1-3 BauGB.

#### **§ 4**

#### **Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister**

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) bis zu einer Wertgrenze von 15.000,-- EUR im Einzelfall. Bei einem Tausch ist für die Beurteilung der Wertgrenze die Leistung der Stadt Bad Ems (Verkaufswert) maßgebend.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000,-- EUR je Einzelfall;
3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500,-- EUR;
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates;
5. Stundung und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- EUR im Einzelfall und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.500,-- EUR;
6. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates.

7. Entscheidung über die Neuvereinbarung von Zins- und Tilgungskonditionen für bereits aufgenommene Kredite
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
9. Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach § 144 Abs. 2 Nr. 1-3 BauGB.

Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

## **§ 5 Beigeordnete**

Die Stadt Bad Ems hat drei ehrenamtliche Beigeordnete.

## **§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,- EUR.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 10,00 EUR, soweit jährlich die Zahl der Sitzungen die Zahl der Ratssitzungen nicht um das Zweifache übersteigt.
- (3) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt, und zwar jeweils das Höchste.
- (4) Neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden keine Fahrtkosten erstattet.
- (5) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates Verdienstaufschlag ersetzt. Der Verdienstaufschlag umfasst bei Arbeitnehmern auch den entgangenen Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen sowie die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiter, Angestellte und zur Ausbildung Beschäftigte. Ratsmitgliedern, die nicht Arbeitnehmer sind, wird auf Antrag der nachgewiesene oder glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 25,- EUR je Sitzung.

Personen, die über ein Erwerbseinkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Höhe von 10,- EUR.

- (6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,-- EUR.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse des Stadtrates oder der Stadt erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmung des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters**

- (1) Die dem Stadtbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 40 v.H. erhöht.
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei einem Arbeitnehmer auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Ist der Stadtbürgermeister selbstständig tätig, erhält er auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Sofern er weder einen Lohn- noch Verdienstaufschlag geltend machen kann, ihm aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhält er auf Antrag einen Ausgleich, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird.

## **§ 9**

### **Ältestenrat**

- (1) Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat. Ihm gehören die Fraktionssprecher bzw. deren Vertreter und die Beigeordneten an.
- (2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, grundsätzliche Fragen und Probleme zu erörtern, um Hinweise und Anregungen für die Beratung in den Ausschüssen und im Stadtrat zu geben.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des

Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,-- EUR. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten in den Fällen des § 50 Abs. 2 Satz 7 GemO eine Aufwandsentschädigung von 20,-- EUR.
- (4) § 6 Abs. 3 und 5 und § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung 12.10.2004 in der derzeit geltenden Fassung vom 24.09.2019 außer Kraft.

Stadt Bad Ems  
Bad Ems, 01.02.2023

Oliver Krügel  
Stadtbürgermeister

(S.)

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau  
Bad Ems, 01.02.2023

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister

(S.)